



Stellungnahme der Sozialpartner zu den GATS Drittlandforderungen an die Europäischen Gemeinschaften bzw. an Österreich

1 Allgemeines

In den Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde haben die WTO-Vertragsparteien ein neues, multilaterales Abkommen zur Liberalisierung des Dienstleistungshandels (GATS) geschaffen: Viele Industrieländer haben dabei bedeutende und vergleichbare Marktzugangsverpflichtungen akzeptiert; dies gilt insbesondere für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Darüber hinaus hat die EU die Binnenmarktliberalisierung schon sehr weit voran getrieben. Die Marktöffnung der meisten Drittstaaten ist jedoch sowohl hinsichtlich der Sektoren als auch hinsichtlich der „Modes“ (Erbringungsarten) nach wie vor sehr beschränkt.

Im Jahr 2001 wurde der Beginn einer neuen Verhandlungsrunde beschlossen. Damit wird die im GATS vorgesehene fortschreitende Liberalisierung des Dienstleistungshandels vorangetrieben. Der Verhandlungsablauf sieht vor, dass in einem ersten Schritt alle Mitgliedsstaaten bis 30.06.2002 ihre Liberalisierungsforderungen an die anderen Vertragsstaaten in Genf vorlegen mussten. In einem zweiten Schritt machen die Staaten dann bis 31.3.2003 Liberalisierungsangebote. Der Abschluss der Verhandlungen ist für 1.1.2005 vorgesehen.

Die Forderungslisten der EU, der USA und anderer Staaten liegen mittlerweile vor. Die Listen enthalten Forderungen für zum Teil weitgehende Liberalisierungen in praktisch allen vom GATS erfassten Dienstleistungsbereichen. So fordert die EU beispielsweise von den anderen WTO-Partnerstaaten Liberalisierungen in Sektoren wie Energie, Transport, Post- und Kurierdienste, Telecom, Finanzdienstleistungen und Umweltdienstleistungen. Die WTO-Partner fordern Liberalisierungen in Bereichen wie Bildung, audiovisuelle Dienstleistungen, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Mode 4 (Erbringung einer Dienstleistung durch natürliche Personen im Gastland) u.a.

2 Öffentliche Dienstleistungen / Subventionen

In den momentan laufenden Verhandlungen sind öffentliche Dienstleistungen bzw. Leistungen der Daseinsvorsorge ein wichtiger Verhandlungsgegenstand. Forderungen zu Umweltdienstleistungen, Bildung, audiovisuellen Dienstleistungen, Energie-, Telekommunikation-, Verkehr-, sowie Post- und Kurierdiensten wurden von mehreren Verhandlungspartnern, darunter auch der EU, gestellt.

Demgegenüber ergeben sich derzeit durch die Formulierungen des Artikels I.3 GATS gewisse Abgrenzungsprobleme im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen öffentlichen und kommerziell erbrachten Dienstleistungen. Dies könnte speziell in bezug auf die staatliche Finanzierung bzw. Subventionierung der Leistungen der Daseinsvorsorge zu unerwünschten Folgewirkungen führen.

Aus den genannten Gründen treten wir dafür ein, dass der horizontale Vorbehalt der EU-12 bzgl. Marktzugang und Subventionierung von öffentlichen Diensten im Zuge der Konsolidierung einer einheitlichen EU-Verpflichtungsliste von Österreich übernommen wird. Eine Präzisierung der in der EU Verpflichtungsliste verwendeten Begriffe „public sector“ bzw. „public utilities“ wäre grundsätzlich wünschenswert. Eine solche Präzisierung sollte jedenfalls nationale Spezifika hinsichtlich des Erbringungsmodus und gesellschaftspolitische Präferenzen hinsichtlich Umfang und Qualität öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigen.

3 Innerstaatliche Regelungen

Mit dem Artikel VI über innerstaatliche Regelungen ist ein sehr sensibler und aus gegenwärtiger Sicht ungewisser Bereich im Zusammenhang mit dem GATS angesprochen. Die Brisanz liegt dabei darin, dass potentielle Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen in innerstaatlichen Regelungen bestehen.

Mit dem GATS wurde eine Arbeitsgruppe (Working Party on Domestic Regulation) eingesetzt, die international verpflichtende Disziplinen erarbeitet, um zu gewährleisten, dass Maßnahmen (z.B. Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse) keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen. Diese Disziplinen sind darauf gerichtet, dass solche Erfordernisse auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen und dass sie nicht belastender als nötig sind, um die Qualität einer Dienstleistung zu gewährleisten.

Welche politischen Ziele aber handelsbeschränkende Maßnahmen legitimieren können, ist noch ungeklärt.

Aus Sicht der Sozialpartner muss im Zusammenhang mit den Arbeiten hinsichtlich der innerstaatlichen Regelungen sichergestellt werden, dass die autonomen Regulierungsmöglichkeiten generell nicht beeinträchtigt werden. Vor allem in Bezug auf Soziales, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Umwelt, Konsumentenschutz, etc. sind Vorgaben von der WTO-Ebene nicht akzeptabel.

4 Einbindung der Sozialpartner in die GATS Verhandlungen

In der öffentlichen Diskussion zu den laufenden GATS-Verhandlungen wurde vonseiten zivilgesellschaftlicher Gruppen zum Teil vehemente Kritik an georteten Intransparenzen des Verhandlungsprozesses sowie der angeblich mangelnden demokratischen Legitimität der die Verhandlungen führenden europäischen Institutionen geübt. Wir betrachten daher den von der Europäischen Kommission jüngst eingeschlagenen Weg eines öffentlichen Konsultationsprozesses im Hinblick auf die Erstellung eines gemeinschaftlichen Angebots als wichtigen Schritt, die Transparenz des Verhandlungsprozesses zu erhöhen.

Unabhängig davon ist zu konstatieren, dass multilaterale Handelspolitik heute wesentlich mehr Themen zum Gegenstand hat als noch vor wenigen Jahrzehnten, und eine Reihe von Querschnittsthemen beinhaltet, die traditionell Gegenstand nationaler Politik waren, und für Unternehmer wie auch für Beschäftigte von unmittelbarer Relevanz sind. Das trifft nicht zuletzt auf das GATS selbst zu. Im Lichte der durch die EU-Verträge normierten weitgehenden Kompetenzverschiebung der Handelspolitik auf die europäische Ebene meinen wir daher, dass komplementär zur bestehenden nationalen Koordinierung jene der gemeinsamen Handelspolitik auf europäischer Ebene in einem breiteren Rahmen erfolgen sollte als dies bisher der Fall war. Eine formelle Konsultierung der europäischen Sozialpartner im Rahmen des sozialpartnerschaftlichen Dialogs böte sich diesbezüglich als mögliche Konkretisierung an.

5 „Mode 4“ – „Movement of Persons“ (Erbringung einer Dienstleistung durch natürliche Personen im Gastland)

Grundsätzliches

Das Konzept des „Schlüsselpersonals“ hat sich im GATS bestens bewährt. Eine Ausdehnung der Zulassung auf andere Kategorien von ausländischen Arbeitskräften sollte nicht angestrebt werden. Eine Öffnung für „Movement of Persons“ über „Schlüsselpersonal“ hinaus oder die Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen mit ausländischen Arbeitskräften (Contractual Service Suppliers) sowie die Marktöffnung für selbstständig Erwerbstätige (self-employed persons) könnte negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in den Mitgliedstaaten haben.

Das GATS hat nicht die Öffnung der Arbeitsmärkte für individuelle Arbeitskräfte zum Gegenstand. Der Zugang zum Arbeitsmarkt muss auch in Zukunft national geregelt werden.

Zur Frage „Movement of Persons“ insgesamt sei auf die mit den unterschiedlichen Arbeits- und Lohnkosten zwischen der EU und den Entwicklungsländern verbundenen Probleme in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Sozialpartner Österreichs verweisen auf das seit vielen Jahren bestehende Problem der Arbeitslosigkeit, das sich aktuell weiter zuspitzt. Eine Verbesserung ist aber sowohl für die Wirtschaftslage insgesamt als auch der Arbeitslosigkeit vorerst nicht in Sicht. Von der Europäischen Union und insbesondere auch von Österreich müssen große Anstrengungen unternommen werden, durch Beschäftigungsprogramme die Arbeitslosenzahl zu reduzieren. Die Vollbeschäftigung stellt ein wichtiges Ziel der Europäischen Union dar. Eine weitere Marktöffnung für Arbeitskräfte ist daher politisch nicht tragbar.

Stand der Verpflichtungen Österreichs im Bereich Mode 4

Im GATS wird derzeit zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

1. „Intra-corporate Transferees“ (Innerbetrieblich Entsandte)¹
2. „Business Visitors“ (Geschäftsreisende)²
3. „Contractual Service Suppliers“ (Dreimonatsarbeitskräfte auf Basis eines Dienstleistungsvertrages)³

Für Österreich wurde über die horizontale Verpflichtungsliste eine Öffnung für Schlüsselpersonal in den beiden ersten Kategorien festgeschrieben. Durch das dritte Protokoll zum GATS wurde für die „Contractual Service Suppliers“ eine Bindung im Bereich des Rechnungswesens, der Buchprüfung, Steuerberatung, bei Reisebüro- und Reiseveranstalterleistungen sowie bei Künstlern vorgenommen.

Die an die EU-Mitgliedstaaten gerichteten Forderungen im Bereich mode 4

Im Hinblick auf die Angebotserstellung wurden schon zahlreiche und zum Teil weitgehende Forderungen an die EU und Österreich gestellt. Es ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass im Verlauf der Verhandlungen noch weitere Forderungen nachgereicht werden. Die Sozialpartner fordern eine umfassende Information und Einbindung hinsichtlich neuer Verhandlungsdetails, um entsprechend Stellung nehmen zu können.

Intra-corporate Transferees

Ausweitung auf geringere Qualifikationen

Eine Ausdehnung erscheint aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen äußerst problematisch und wird daher abgelehnt.

Ausweitung zum Zwecke der Ausbildung

Der grenzüberschreitende innerbetriebliche Transfer von Personal zum Zwecke der Ausbildung steht nicht im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung. Eine Behandlung im Rahmen des GATS wird abgelehnt.

Die WKÖ hat zur Ausweitung zum Zwecke der Ausbildung folgende gesonderte Position:

Der grenzüberschreitende innerbetriebliche Transfer von Personal zum Zwecke der Ausbildung erscheint im Hinblick auf den auch für Österreich notwendigen und vorteilhaften Know-how-Transfer überlegenswert.

Dauer der Vorbeschäftigung

Die Festlegung einer Vorbeschäftigung von einem Jahr für die innerbetriebliche Entsendung ist aus qualitativer Sicht sinnvoll. Einer Kürzung dieses Zeitraumes kann daher nicht zugestimmt werden.

¹ Eine genaue Definition findet sich im Anhang unter (i)

² Eine genaue Definition findet sich im Anhang unter (ii)

³ Eine genaue Definition findet sich im Anhang unter (iii)

Zulassung von Ehegatten

Arbeitsgenehmigungen von Ehegatten sind nicht im Rahmen des GATS verhandelbar.

Zeitliche Grenzen für den Aufenthalt sowie Erlaubnis wiederholter Einreise

Gegenwärtig erfolgt die Festlegung entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen. Eine generelle Fixierung des Rahmens auf 3 Jahre mit einer Möglichkeit zur Verlängerung auf weitere 2 Jahre ist problematisch, da der Rahmen über die tatsächlichen Erfordernisse hinaus genutzt werden könnte. Die diesbezüglichen Forderungen werden daher abgelehnt.

Business Visitors

Zu den an die EU gestellten Forderungen „Zeitliche Grenzen für den Aufenthalt sowie Erlaubnis wiederholter Einreise“ siehe oben.

Contractual Service Suppliers

EU-weite einheitliche Geltung

Die sektorale Geltung ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich. Die Zulassung von Arbeitskräften aus EU-Drittstaaten im Rahmen einer Dienstleistungserbringung ist nach wie vor nationale Angelegenheit. Der Forderung, wenn ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Sektor eine Verpflichtung eingeht, nach einer EU-weiten Geltung dieser Verpflichtung des einen Mitgliedstaates kann nicht zugestimmt werden.

Ausweitung auf alle Sektoren

Eine Ausweitung auf weitere Subsektoren ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht äußerst problematisch und wird daher abgelehnt.

Zu den an die EU gestellten Forderungen betreffend „Zeitliche Grenzen für den Aufenthalt sowie Erlaubnis wiederholter Einreise“ siehe oben bei „Innerbetriebliche Entsende“.

Ansässigkeitserfordernis

Dass Geschäftsführer ihren gewöhnlichen Aufenthalt sowie gewerberechtliche Geschäftsführer ihren Wohnsitz in Österreich haben müssen, dient in erster Linie zur Sicherstellung der Exekutierbarkeit von etwaigen Verwaltungsstrafen. Die diesbezüglichen Forderungen in Richtung Streichung dieser Voraussetzung werden abgelehnt.

Generelle Zulassung von selbstständig Erwerbstätigen (self employed)

Eine Marktöffnung für selbstständig Erwerbstätige aus den Entwicklungsländern könnte negative Auswirkungen auf den europäischen Arbeitsmarkt insgesamt haben. Es besteht die Möglichkeit, dass es zu einer Umgehung der Migrationsbestimmungen sowie von nationalen Schutzbestimmungen der Mitgliedstaaten wie zum Beispiel Mindestlohn und Sozialversicherung, kommen könnte. Die Sozialpartner sprechen sich daher gegen eine Marktöffnung für selbstständig Erwerbstätige aus.

Anerkennung von Qualifikationen und Berufserfahrungen, wenn es in der EU eine gegenseitige Anerkennung gibt

Berufliche Qualifikationserfordernisse sowie andere Vorschriften betreffend die Erbringung von Dienstleistungen haben sich in den einzelnen Vertragsstaaten im Laufe vieler Jahre entwickelt und sind Bestandteil der Kultur eines Landes. In den einzelnen Ländern bestehen auch unterschiedliche Traditionen der Dienstleistungserbringung.

Wichtigste Ziele der Regulierungen aus europäischer Sicht sind die Sicherung der Qualität der Dienstleistungen und der Konsumentenschutz. Ausländische Anbieter müssen die nationalen Vorschriften des Gastlandes erfüllen.

Eine gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen ist in Staaten mit vergleichbaren Standards für die DL-Erbringung, wie etwa in der Europäischen Union oder dem EWR, möglich. Eine weltweite gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen erscheint aus Gründen der sehr unterschiedlichen Traditionen problematisch.

Die Marktöffnung im GATT kann nicht als Modell für das GATS gelten.

Dienstleistungs-Visa

Die Ausgestaltung der Visa-Politik ist nicht im Rahmen des GATS verhandelbar. Ein Visum für das GATS wird abgelehnt.

6 Audiovisuelle Dienstleistungen

Audiovisuelle Dienste sind ein besonders sensibler Bereich, da hier nicht nur wirtschaftliche, sondern insbesondere kulturelle und demokratiepolitische Aspekte eine große Rolle spielen. Angesichts der jetzt schon bestehenden Dominanz ausländischer Produktionen darf eine weitergehende Verpflichtung zur Liberalisierung deshalb keinesfalls die Möglichkeiten beschränken, österreichische und europäische Inhalte zu fördern und so kultur- und kunstpolitische Akzente zu setzen.

Auch aus demokratiepolitischen Überlegungen sind unabhängige Medien und eine große Medienvielfalt wünschenswert. Eine Förderung dieser Struktur darf daher durch allfällige Verpflichtungen im Rahmen des GATS-Abkommens nicht beeinträchtigt werden.

Auch der Bestand eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks, mit seinem eindeutigen kulturpolitischen Auftrag, darf durch allfällige Liberalisierungsschritte nicht gefährdet werden.

7 Ausbildungs- und Erziehungsdienstleistungen

Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und Subventionen im Tertiärsektor

Grundsätzlich hat sich die EU das Recht gesichert, dass Dienstleistungen, die wie beispielsweise Bildung als öffentliche Aufgabe betrachtet werden, subventioniert werden können. Es muss auf jeden Fall langfristig abgesichert sein, dass Universitäten in öffentlicher Trägerschaft vom GATS ausgenommen werden, deren fachliche Leistungsangebote nach Maßgabe gesetzlicher Aufträge erbracht werden.

Diese Ausnahmeregelung ist auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und deutlich zu formulieren, wenn es sich bei den gegenständlichen Leistungen um die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben handelt, zumal die Leistungserbringung im gesetzlichen Auftrag und durch Einrichtungen erfolgt, die von Gebietskörperschaften getragen werden. Weiters müsste geltend gemacht werden, dass es sich um Dienstleistungen handelt, die weder kommerziellen Zwecken dienen, noch im Wettbewerb mit anderen erbracht werden (NPO – Bereich).

Universitäten

Eine organisatorische Trennung der Einrichtung „Universität“ nach marktfähigen und nicht-marktfähigen Leistungsbereichen ist nach geltender Rechtslage nicht möglich und widerspricht überdies dem Selbstverständnis und der Tradition unserer Universitäten. Solange die Universität also die Gesamtheit ihrer Leistungsangebote weniger nach Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, sondern überwiegend nach bildungspolitischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen ausrichtet, kann sie daher als nicht-gewinnorientierte

Einrichtung gelten, wodurch öffentliche Subventionen auch weiterhin gerechtfertigt blieben.

Im Bereich der Liberalisierung des tertiären Bildungsbereichs (Hochschulen, Universitäten) wurde mit dem Privatuniversitäten-Akkreditierungsgesetz in den letzten Jahren ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der schon jetzt ein Nebeneinander von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen ermöglicht. Das Ziel der Förderung einer höheren Internationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten sehen wir damit weitgehend erreicht. Von einer GATS-Bindung der tertiären Bildung erwarten wir uns daher keine nennenswerten Vorteile. Eine solche Bindung erachten wir aufgrund der aktuell bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen öffentlichen und privaten Dienstleistungen im GATS als derzeit problematisch.

Erwachsenenbildung

Der Bereich der Erwachsenenbildung ist bisher schon weitgehend liberalisiert, die Erweiterung auf die Erbringungsart Personenbewegungen ist nicht erstrebenswert (und wegen Landes-, Kultur-, und sprachspezifischer Aspekte dieser Dienstleistung auch nicht sinnvoll). Die Aufnahme einer zusätzlichen Kategorie "Training" (unternehmensbezogene Weiterbildung) erscheint nicht notwendig. Training in diesem Sinn ist nach österreichischem Verständnis Teil der Erwachsenenbildung.

Die Förderung jener Institutionen, die im Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung genannt sind (KEBÖ-Verbände), findet ihr Gegengewicht darin, dass diese Verbände ihren Bildungsauftrag auch unter bildungspolitischen - d.h. langfristigen - Gesichtspunkten verstehen. Das Erreichen (wollen) bildungsabstinenter Schichten, ein umfassend verstandener Versorgungsauftrag (zeitlich, räumlich, thematisch), Mithilfe am Ausgleich arbeitsmarktpolitischer Probleme sind Ausdruck dieser bildungspolitischen und gesamtgesellschaftlichen Verantwortung.

8 Umweltdienstleistungen/Wasserversorgung

Bei diesem Sektor handelt es sich jeweils um gemeinsame Positionen der WKÖ und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einerseits und der Bundesarbeitskammer und des ÖGB andererseits.

Die Stellungnahme von WKÖ und Präsidentenkonferenz zur Wasserversorgung ist wie folgt:

Die derzeitige Situation am Wasserversorgungs- und -entsorgungsmarkt Österreichs ist eine Mischform von sowohl öffentlichen als auch privaten Anbietern, auch haben Privatisierungen bereits stattgefunden.

Eine Liberalisierung der Wasserver- und -entsorgung wird grundsätzlich nicht negativ bewertet, wenn die erforderlichen Schutzmechanismen geschaffen und ordnungspolitische Schranken gezogen werden, weshalb eine Aufnahme dieses Sektors in Mode 3 nicht als problematisch angesehen wird. Eine völlige Liberalisierung und die

Schaffung eines freien Marktes ohne Festlegung von Pflichten und Regeln für die Marktteilnehmer soll aber nicht Ziel der Bestrebungen sein.

Unabdingbare Voraussetzung für den Schritt zur Liberalisierung ist jedoch die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden d.h. das gesamte Bundesgebiet umfassenden Wasserversorgung unter Beibehaltung der bestehenden hohen Wasserqualität.

Im Bereich der Wasserentsorgung kann nur eine weitgehende Privatisierung die erforderliche Kostenwahrheit bringen.

Ziel einer Liberalisierung kann es jedoch nur sein, eine Effizienzsteigerung dieses Bereiches herbeizuführen und Wettbewerbsstrukturen wirken zu lassen, nicht jedoch privatisierte Systemmonopole zu erzeugen. Eine Zusammenführung sowohl der Wasserversorgung als auch jener der Entsorgung hat den Vorteil einer Kosteneffizienz und muss Ziel jedes Reformanliegens sein. Notwendig dafür ist jedoch das Aufstellen eines staatlichen Pflichtenheftes, in dem sämtliche Auflagen und Pflichten für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit vorgegeben sind und auch Re-Investitionen in den betroffenen Sektor sichergestellt werden.

Ein duales System von sowohl öffentlichen als auch privaten Leistungen im Sinne von Public-private-Partnership kann durchaus die gewünschten Maßnahmen erreichen.

Die Position von Bundesarbeitskammer und ÖGB zur Wasserversorgung ist wie folgt:

Vom Großteil der 109 Staaten – einzig einige am wenigsten entwickelte Länder (LDC) sind ausgenommen – hat die EU in den laufenden Verhandlungen die Liberalisierung der Wasserversorgung verlangt.

Die Wasserversorgung war bislang aus dem GATS ausgenommen. Mit diesem Schritt haben die EU bzw. die EU-Mitglieder auch die Wasserversorgung zum Gegenstand der laufenden GATS-Verhandlungen gemacht. Damit hat die EU implizit zum Ausdruck gebracht, dass Wasserversorgung nach ihrer Auffassung keine öffentliche Dienstleistung im Sinne des Art 1.3 GATS ist. Das schafft im Hinblick auf die dringend erforderliche Präzisierung von Art 1.3 ein starkes Präjudiz gegen den *Service Public*. Die eigentliche Brisanz dieser Positionierung der Kommission erschließt sich aber erst im Kontext der laufenden Debatte um die Zukunft der sog. Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa. Hier sind die jüngsten Liberalisierungspläne der Kommission auf zum Teil vehementen Widerstand von Regionen, Kommunen und Städten getroffen. Das gilt insbesondere für den öffentlichen Personennahverkehr und die Siedlungswasserwirtschaft. Wir sehen daher die Gefahr, dass über den Umweg der GATS-Verhandlungen der Widerstand gegen die Liberalisierung essentieller Bereiche der Daseinsvorsorge, insbesondere die Siedlungswasserwirtschaft, gebrochen werden soll. Sollte es nämlich naheliegenderweise im Bereich der Wasserversorgung bei den anstehenden GATS-Verhandlungen im Gegenzug auch zu Liberalisierungsforderungen von anderen WTO-Mitgliedern an die EU kommen, so ist es durchaus möglich, dass die EU, dh die Kommission, eventuell im Verbund mit einigen Mitgliedsstaaten, einer Liberalisierungsverpflichtung im Siedlungswasserbereich im Abtausch gegen entsprechend attraktive Verpflichtungen der Verhandlungspartner positiv gegenüberstünde. In einer solchen Situation käme Österreich unter beträchtlichen Druck und könnte sich dieser Liberalisierungsverpflichtung nur schwer entziehen. Das würde in letzter Konsequenz nicht nur zu einer Öffnung des österreichischen

Wassermarktes für ausländische Konzerne führen, sondern würde aller Voraussicht nach mittelfristig auch Privatisierungen öffentlicher Versorger nach sich ziehen. Bisherige Liberalisierungen bzw. Privatisierungen der Wasserversorgung, wie zB. in Frankreich und Großbritannien, zeigen allerdings eindeutig, dass es zu Verteuerungen bei den Preisen und Verschlechterungen in bezug auf die Wasserqualität gekommen ist. Auch zahlreiche außer-europäische Beispiele (Cochabamba/Bolivien, Südafrika) zeugen davon, dass eine Liberalisierung der netzgebundenen Wasserversorgung zum Teil dramatische Auswirkungen auf die davon betroffene Bevölkerung haben kann. Angesichts dieser Erfahrungen stehen wir einer Liberalisierung der Wasserversorgung in Österreich ablehnend gegenüber. Die überwiegend kommunal und gemeinwirtschaftlich organisierte österreichische Wasserversorgung liegt sowohl was Preise als auch Qualität der Dienstleistung anbelangt an der europäischen Spitze. Eine hinsichtlich ihrer Vorteile auf empirisch äußerst schwachen Beinen stehende Liberalisierung der Wasserversorgung über die multilaterale Ebene ohne ausführliche öffentliche Debatte ist daher nur im Interesse privater Wasserversorger, nicht aber zum Wohle der betroffenen Bevölkerung.

9 Finanzdienstleistungen

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass im Bereich der Finanzdienstleistungen bereits eine weitgehende Liberalisierung erfolgt ist. Von daher sehen wir für weitergehende GATS-Verpflichtungen nur mehr begrenzten Spielraum. Insbesondere ist bei Liberalisierungsangeboten auf Anlegerschutzaspekte und die Stabilität der Finanzmärkte zu achten. Wichtiges Anliegen generell im Bereich Finanzdienstleistungen ist, dass die Sozialversicherung aus dem GATS ausgenommen ist.

Forderung nach Anwendung des Single passport auf branches⁴:

Zur Forderung der USA, Japans und Kanadas hinsichtlich der Ausweitung der Anwendung der Single Passport Regelung auf branches (Zweigstellen) ist darauf hinzuweisen, dass branches im Gegensatz zu Subsidiaries keinen Firmensitz in der EU haben, und daher keiner Beaufsichtigung durch eine EU-MS-Behörde unterliegen. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes zu beachten.

Forderung nach Aufhebung der verpflichtenden Depotbank in der EU für Investmentfonds:

Dies stellt eine Anlegerschutzbestimmung dar. Eine Eliminierung dieser Schutzbestimmung ist abzulehnen.

Forderung nach Aufhebung materieller Anlegerschutzbestimmungen und Aufsichtsnormen für Investmentfonds:

Dies stellt eine Anlegerschutzbestimmung dar. Eine Eliminierung würde den Anlegerschutz unterlaufen, könnte die Stabilität des Finanzsystems gefährden und ist auch unter Wettbewerbsaspekten zu sehen.

Forderung nach einer Aufhebung des "Authorization requirement on trading in foreign exchange and foreign currency" (Handelslizenzen):

⁴ Darunter versteht man die Forderung nach freier Zweigstellenöffnung im gesamten EU-Raum

Gerade die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die Konzessionierung des Valuta- und Devisenhandels wichtig ist. Vor diesem Hintergrund geht es nicht nur um statistische Meldepflichten, sondern liegen hier höherrangige volkswirtschaftliche Erwägungen hinsichtlich der Stabilität der Finanzmärkte vor. Eine Entfernung dieser Bestimmung aus dem GATS wird abgelehnt.

10 Kommunikationsdienstleistungen/Post

In der österreichischen Verpflichtungsliste gab es bislang keine Bindungen. Da die innerhalb der Europäischen Union stattfindende Liberalisierung noch nicht abgeschlossen ist, sollten zunächst die Erfahrungen und Auswirkungen der europaweiten Öffnung abgewartet und geprüft werden. Eine Liberalisierung im Rahmen der gegenwärtigen GATS-Verhandlungen sollte vorerst nicht ins Auge gefasst werden.

11 Transportdienstleistungen

Schienenverkehr

Wir sprechen uns dafür aus, hinsichtlich der GATS-Liberalisierung des Schienenverkehrs zunächst eine restriktive Position einzunehmen; dies vor dem Hintergrund, dass es zunächst abzuwarten gilt, in welche Richtung die Liberalisierung innerhalb der EU voran getrieben wird.

Zur Forderung bzgl. Maintenance and Repair of Rail Transport Equipment (Instandhaltung und Reparatur von Ausrüstung für den Transport auf der Schiene) und Supporting Services for Rail Transport (unterstützende Dienstleistung für den Transport auf der Schiene):

Hier gibt es derzeit unklare Regelungen auf EU-Ebene, insbesondere hinsichtlich der Zertifizierung der Ausbesserungswerke, Anerkennung der Ausbildungsstandards sowie der Konformitäts- und Gebrauchsanglichkeitsprüfung. Die weitere Entwicklung auf EU-Ebene ist daher zunächst abzuwarten. Weiters ist sicherzustellen, dass das aktuell hohe nationale Sicherheitsniveau gewährleistet wird.

Straßenverkehr – Personenbeförderung

Derzeit gibt es eine Vielzahl bilateraler Abkommen, in denen geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen ein Fahrzeug aus einem Drittland in, nach, aus und durch Österreich Fahrgäste befördern darf. Bei diesen Abkommen wird auch noch unterschieden, ob es sich um Linien- oder Gelegenheitsverkehre handelt.

Inhalt solcher Abkommen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr ist, dass unter der Voraussetzung der Einhaltung bestimmter technischer Sicherheits- und Umweltstandards folgende Verkehrsdienste liberalisiert durchgeführt werden können: Rundfahrten mit geschlossenen Türen, Absetzfahrten und Abholfahrten unter bestimmten Voraussetzungen. Alle anderen Verkehrsdienste bzw. Verkehrsdienste, die mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die den vereinbarten technischen Standards nicht entsprechen, sind genehmigungspflichtig.

Ziele solcher Abkommen sind:

- Maßnahmen zur Sicherstellung und Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit
- Anwendung der jeweils neuesten Technologien nach dem Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der Minimierung des Lärm- und Schadstoffausstoßes sowie der
- Gewährleistung eines hohen sicherheitstechnischen Standards
- Organisation und Durchführung der Beförderung zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Förderung des Tourismus und zum Schutz der Umwelt zu leisten.

Auch im grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr gilt das Bestreben, einzelne Emissions- und sicherheitstechnische Standards, die ein in Österreich zugelassener Omnibus erfüllen muss, als Mindestnorm für ausländische Fahrzeuge festzulegen.

Eine GATS-Liberalisierungsverpflichtung bzw eine Streichung der Ausnahmen von der Meistbegünstigung (bestehende bilaterale Abkommen) könnte dazu führen, dass die in diesen Abkommen normierten Umwelt- und Sicherheitsstandards nicht aufrecht erhalten werden könnten. Wir plädieren daher im Bereich des Personenverkehrs für eine restriktive Position.

Straßenverkehr - Frachtgüterbeförderung

Es gibt Bereiche, die verkehrspolitisch in Hinblick auf Schutz der Bevölkerung und Umwelt besonders sensibel sind. Dazu zählen alle Regelungen, die den Transport von Waren auf der Straße gegenüber den weiteren Verkehrsträgern (Schiene und Schiff) bevorzugen. Hier sind insbesondere österreichische Maßnahmen zur Reduzierung des Straßentransitverkehrs zu nennen und sämtliche bilateralen Abkommen zwischen Österreich und Nicht-EU-Staaten, die einerseits eine gegenseitige Kontingentierung der Transporte und andererseits auch ein gegenseitiges Kabotage-Verbot (dabei handelt es sich um eine Wettbewerbsbestimmung) vorsehen. Wir sehen hier keinen weiteren Liberalisierungsspielraum.

Auch ist die Wichtigkeit der Beibehaltung der MFN-Ausnahmeklausel bezüglich der bilateralen Verkehrsabkommen zu unterstreichen. Diese Abkommen stellen ein wesentliches verkehrspolitisches Instrumentarium zur Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf Schiene und Schiff dar. Diese verkehrspolitische Zielsetzung ist für Österreich wegen seiner geographischen Lage aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt von größter Bedeutung.

Hinsichtlich des Marktzugangs (Mode 3) bestehen europäische Regelungen, die auch in Österreich rechtsgültig sind. Hier sehen wir keinen Liberalisierungsspielraum.

12 Energiedienstleistungen

Für den Bereich der Energiedienstleistungen bestehen zur Zeit keine österreichischen Verpflichtungen. Seit 1995 ist allerdings ausgehend von der europäischen Ebene eine Liberalisierung des Energiesektors betrieben worden. Mittlerweile sind in Österreich die Energiemärkte hinsichtlich der Freiheit der Wahl des Versorgers vollständig geöffnet worden.

Die Sozialpartner plädieren daher dafür, die Umsetzung der Liberalisierung des europäischen Energiemarktes abzuwarten. Die Liberalisierungseffekte sind sodann einer gründlichen volkswirtschaftlichen Evaluierung zu unterziehen und falls notwendig, regulatorische Korrekturen vorzunehmen. Erst danach sollte darüber entschieden werden, ob und in welcher konkreten Form eine allfällige GATS-Verpflichtung im Energiesektor erfolgen sollte. Eine GATS-Bindung zum jetzigen Zeitpunkt wäre daher aus Sicht der Sozialpartner vorschnell. Sie würde einen institutionell umsichtigen, und daher schrittweise erfolgenden Liberalisierungsprozess beträchtlich erschweren. Die Forderungen der USA und allfälliger weiterer WTO-Vertragsstaaten im Bereich der Energiedienstleistungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen.

13 MFN-Ausnahmenliste

Eine pauschale Beseitigung von MFN-Ausnahmen, wie z.T. gefordert, ist jedenfalls abzulehnen. Die MFN-Ausnahmen müssen einzeln auf ihre Verzichtbarkeit hin untersucht werden. Hinsichtlich der MFN-Ausnahmen im Verkehrsbereich verweisen wir auf die besondere Bedeutung der betreffenden Abkommen im Hinblick auf die Transitproblematik. Des Weiteren halten wir die sektoralen MFN-Ausnahmen der EU im Audiovisionsbereich für Österreich interessant. Es wäre zu überprüfen, inwieweit diese Ausnahmen auch österreichischen Interessen entgegenkommen.

14 Economic Needs Tests (ENTs)

Wir halten volkswirtschaftliche Bedarfsprüfungen (ENTs) grundsätzlich für ein legitimes Instrument der Wirtschaftspolitik. Gleichwohl treten wir dafür ein, eine umfassende Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit von bestehenden ENTs durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, welche Möglichkeiten es gibt, ENTs transparenter und auch rascher durchzuführen zu können, freilich ohne die Qualität der Prüfung zu reduzieren.

ENTs sind als ein Instrument zu sehen, das auf die spezifischen wirtschaftspolitischen Erfordernisse von Mitgliedstaaten abstellt. Wenn daher auf europäischer Ebene die Aufhebung von ENTs in Betracht gezogen wird, sollte dies jedenfalls im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten erfolgen.

Wien, Jänner 2003

15 Annex

„Movement of Persons“ - Mode 4 (Erbringung einer Dienstleistung durch natürliche Personen im Gastland)

Definitionen und aktuelle österreichische Bindungen nach der österreichischen horizontalen Verpflichtungsliste sowie dem Dritten Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländergleichbehandlung
<p>Keine Bindung mit Ausnahme von Maßnahmen hinsichtlich Einreise, vorübergehenden Aufenthaltes und der Aufnahme von Erwerbstätigkeit⁵ natürlicher Personen der unten genannten Gruppen ohne Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wobei alle übrigen österreichischen Rechtsvorschriften hinsichtlich Einreise, vorübergehenden Aufenthaltes und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weiterhin gelten:</p> <p>(i) Einreise, vorübergehender Aufenthalt und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit natürlicher Personen unten genannter Gruppen als innerbetrieblich Entsandte⁶, vorausgesetzt der Dienstleistungserbringer ist eine juristische Person und die betreffenden natürlichen Personen sind seit zumindest einem Jahr vor der Einreise dessen Arbeitnehmer oder Teilhaber:</p>	<p>Keine Bindung mit Ausnahme von Maßnahmen betreffend die in der Marktzutrittsspalte genannten Gruppen natürlicher Personen.</p> <p>Dienstleistungserbringer sind im Falle der Dienstleistungserbringung innerhalb Österreichs zur Einhaltung der österreichischen Arbeitsvorschriften (Arbeitszeitregelungen, Bestimmungen betreffend Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz), Sozialversicherungsvorschriften sowie der gesetzlich, kollektivvertraglichen oder behördlich festgesetzten Mindestlöhne verpflichtet.</p>

Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländergleichbehandlung
<p>a) Personen in leitender Stellung innerhalb einer juristischen Person, deren Hauptaufgabe die Leitung der Niederlassung ist und die unmittelbar dem Vorstand oder der Hauptversammlung des Unternehmens oder einem</p>	

⁵ Die genaue Dauer des „vorübergehenden Aufenthaltes“ und die Voraussetzung für die „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ sind in den einschlägigen österreichischen Gesetzen und Verordnungen festgelegt.

⁶ Ein „innerbetrieblich Entsandter“ ist eine natürliche Person, die für eine im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds niedergelassene juristische Person (mit Ausnahme gemeinnütziger Vereinigungen) tätig ist und im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung im Wege geschäftlicher Anwesenheit zeitlich beschränkt in das österreichische Hoheitsgebiet entsandt wird; die betreffenden juristischen Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds außerhalb Österreich haben, und die Entsendung muss zu einer Niederlassung (Vertretungsbüro, Zweigstelle, Tochterunternehmen) dieser juristischer Person erfolgen, welche im österreichischen Hoheitsgebiet gleichartige Dienstleistungen tatsächlich erbringt.

<p>gleichwertigen Organ unterstehen und außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Niederlassung oder eine Abteilung der Untereinheit der Niederlassung leiten; - die Tätigkeit anderer aufsichtsführender gehobener oder leitender Angestellter überwachen und beaufsichtigen; - die Befugnis haben, Personal einzustellen und zu entlassen bzw. Einstellung, Entlassung oder andere Personalangelegenheiten zu veranlassen. <p>b) Personen mit Tätigkeit innerhalb einer juristischen Person und außergewöhnlichen, für Dienstleistung, Forschungseinrichtungen, Techniken oder Geschäftsführung der Niederlassung wesentlichen Kenntnissen. Die Beurteilung solcher Kenntnisse erfolgt unter Bedachtnahme nicht nur auf mit der Niederlassung zusammenhängenden Kenntnissen, sondern auch auf die Höhe des Ausbildungsstandes in der Arbeits- und Gewerbstätigkeit, die besondere technische Kenntnisse voraussetzt, einschließlich der Zugehörigkeit zu einem Beruf.</p> <p>(ii) Einreise, vorübergehender Aufenthalt und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit natürlicher Personen folgender Gruppen:</p> <p>Personen ohne Wohnsitz in Österreich, die als Vertreter eines Dienstleistungserbringers Einreise und zeitlich beschränkten Aufenthalt zur Anbahnung des Verkaufs von Dienstleistungen oder zum Abschluss von Verträgen über den Verkauf von Dienstleistungen für diesen Dienstleistungserbringer anstreben, wobei diese Vertreter keine unmittelbaren Verkäufe an die Allgemeinheit tätigen oder selbst Dienstleistungen erbringen.</p> <p>Beschränkungen des Marktzugangs</p>	
<p>b) Personen in leitender Stellung, wie oben unter (i) (a) innerhalb einer juristischen Person, die für die Errichtung einer Niederlassung eines Dienstleistungserbringers aus einem Mitglied in Österreich verantwortlich sind, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertreter keine unmittelbaren Verkäufe tätigen oder Dienstleistungen erbringen und 	

<p>- der Dienstleistungserbringer seinen Hauptwohnsitz im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds außerhalb Österreichs hat und über kein Vertretungsbüro, Zweigstelle oder Tochterunternehmen in Österreich verfügt.</p> <p>Verpflichtungen hinsichtlich der Freizügigkeit des Personals gelten nicht, wenn deren Ziel oder Auswirkungen die Störung oder sonstige Beeinflussung von Arbeitskämpfen oder Tarifverhandlungen ist.</p> <p>(iii) Ungebunden mit Ausnahme von Maßnahmen in Bezug auf die Einreise und vorübergehenden Aufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der folgenden Kategorien von natürlichen Personen, ohne dass das Bestehen einer Überprüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit erforderlich wird, sofern dies nicht für einen spezifischen Subsektor angegeben ist.</p> <p>Der Zugang hängt von den folgenden Bedingungen ab:</p> <p>- Die natürlichen Personen sind an der Bereitstellung einer Dienstleistung auf vorübergehende Basis als Angestellte einer juristischen Person beteiligt, die über keine kommerzielle Präsenz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verfügt.</p>	
---	--

Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländergleichbehandlung
<p>- Die juristische Person erhielt einen Dienstleistungsauftrag für eine Dauer von höchstens 3 Monaten vom Endverbraucher im betroffenen Mitgliedstaat durch ein offenes Ausschreibungsverfahren oder ein anders Verfahren, das den Bona-Fide-Charakter des Vertrages gewährleistet (z.B. Bekanntmachung der Verfügbarkeit des Vertrages), wo diese Erfordernis besteht oder im Mitgliedstaat gemäß den Gesetzen, Verordnungen und den Erfordernissen der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten eingeführt wird.</p> <p>- Die natürliche Person, die sich um Zugang bemüht, sollte solche Dienstleistungen als Angestellter der juristischen Person anbieten, die die Dienstleistung seit mindestens einem Jahr (zwei Jahre im Falle von GR) unmittelbar vor dem Eintreten einer solcher Bewegung bereitstellt.</p>	

	<p>wie unter (iii) im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ angeführt:</p> <p>Der Zugang wird auf Personen beschränkt, deren hauptberufliche Aktivität auf dem Gebiet der schönen Künste liegt und den Hauptteil ihres Einkommens aus dieser Tätigkeit beziehen. Solche Personen dürfen in Österreich keine andere kommerzielle Aktivität ausüben.</p>	
--	--	--